

9. März 2001

Gemeinderat
9453 Eichberg

VII 25 Eichberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Baulinienplan „Dorf-Bündt“**

Der Erlass sieht vor, im Gebiet „Bündt“ den Gewässerabstand von 10m auf 5m herabzusetzen. Die fragliche Fläche wurde kürzlich neu der Bauzone zugeschrieben (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) zwecks Erstellung eines Werkhofes/Feuerwehr-depots. Im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahrens für den Baulinienplan wurden seitens der mitbeteiligten kantonalen Fachstellen Einwände gegen das vorgesehene reduzierte Gewässerabstandsmass erhoben, u.a. mit Blick auf die heute bestehende charakteristische Bestockung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fanden verschiedene Besprechungen und Augenscheine statt. Das Planungsamt übermittelte Ihnen am 18. Januar 2001 einen Einigungsvorschlag, der Ihrem Wunsch entsprechend gestern an Ort und Stelle erläutert wurde. Dabei stimmten Sie dem Einigungsvorschlag zu. Dieser erlaubt die Erstellung des fraglichen Gebäudes mit den vorgesehenen Ausmassen. Hinsichtlich der Parkierung bestehen auch bei der genehmigten Fassung des Baulinienplanes hinreichend Möglichkeiten.

Im verbleibenden Raum zum Gewässer sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen unzulässig, der heutige Terrainverlauf ist so zu belassen bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder so herzustellen. Sofern Sie zwischen der bachseitigen Fassade und dem Bachlauf Anlagen vorsehen wollen (z.B. Personenzugang zum Untergeschoss), haben Sie die Möglichkeit, das Gebäude zur Strasse hin zu verschieben (gemäss derzeitigem Projektstand beträgt der Strassenabstand zur Gemeindestrasse 5m). Nach Art. 108 Abs. 2 lit. b StrG können ausdrücklich Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn Schutzgegenstände nach Art. 98 BauG (z.B. Bäche und ihre Ufer, vgl. Art. 98 Abs. 1 lit. a BauG) zu erhalten sind. Mit einer Längsparkierung entlang der Ringgasse, allenfalls aufgelockert mit einer Bepflanzung, würde das Bauvorhaben zumindest nicht schlechter.

Der für die Bauphase erforderliche Raum muss auf das absolut notwendige Mass beschränkt werden. Weil wasserbaupolizeiliche und naturschutzrechtliche Gesichtspunkte mitbetroffen sind, sind die Baugesuchsunterlagen dem Tiefbauamt (federführende Stelle) zur Mitbeurteilung zu unterbreiten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

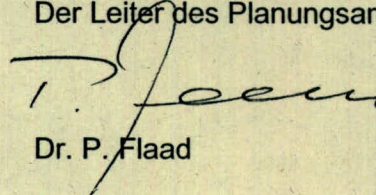
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt (mitsamt Kopie des genehmigten Planes)